

## **Statuten des Vereines „KENSHIKAN Vienna, Verein für japanische Kampfkunst“**

### **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „KENSHIKAN Vienna, Verein für japanische Kampfkunst“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### **§ 2. Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Pflege japanischer Kampfkunst und der daraus resultierenden Selbsterfahrung durch Körpertraining.

### **§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) theoretische und praktische Ausbildung im Kendo und anderer Japanischer Kampfsportarten, die zu Kendo in Beziehung stehen;
  - b) Abhaltung von Trainingsseminaren;
  - c) Errichtung eines Dojo (ständigen Trainingsortes);
  - d) Veranstaltung von individuellen und Mannschaftswettkämpfen;
  - e) Errichtung von Kendo-Gruppen im gesamten Bundesgebiet;
  - f) Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Mitglieder;
  - g) Förderung der geistigen Weiterbildung ihrer Mitglieder durch Bereitstellung zusätzlichen Informationsmaterials;
  - h) Herausgabe von Vereinsnachrichten;
  - i) Mietung von zur Erfüllung des Vereinszweckes geeigneter Realitäten;
  - j) Knüpfung von internationalen Beziehungen zu anderen Kendo Vereinen und Gruppen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  - c) Subventionen;
  - d) Erträgnisse aus der Herausgabe von Publikationen, sowie der Erlös aus Veranstaltungen;
  - e) sonstige Einkünfte.

### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen fördern. Unterstützende Mitglieder sind jene, die den Verein ideell oder materiell, jedoch ohne vertragliche Verpflichtung unterstützen und als solche im Verein aufgenommen wurden. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

#### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Monatsende erfolgen, aber frühestens nach einer Mitgliedschaft von drei Monaten. Er muß dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen diesen Ausschluß ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4. genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines nach Maßgabe verfügbarer Plätze teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

#### **§ 9. Die Hauptversammlung**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (soweit dem Verein bekannt gegeben) einzuladen, ansonsten erfolgt die Ankündigung fristgerecht auf der vereinsinternen Homepage. Zeitpunkt, Versammlungsort sowie die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Tagesordnungspunkte zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind ausschließlich Mitglieder gemäß § 4 teilnahmeberechtigt. Der Vorstand kann einzelnen natürlichen Personen die Teilnahme erlauben. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (g) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, führt das an Vereinsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10. Aufgabenkreis der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (7) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (8) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 11. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden

- Hauptversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
  - (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
  - (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend ist.
  - (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
  - (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
  - (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
  - (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses ;
- (2) Vorbereitung der Hauptversammlung;;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

### **§ 13 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden unterfertigt er oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen gemeinsam mit dem Kassier. Geschäftsstücke minderer Bedeutung unterfertigt der Obmann oder sein Stellvertreter alleine. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, in Angelegenheiten, welche in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter.

### **§ 14. Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer

- eines Jahres gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### **§ 15. Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16. Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.